

REGIONALGESETZ VOM 16. JULI 2003, NR. 4

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Jahr 2003 (Finanzgesetz)¹

Art. 1 Aktienbeteiligung

(1) Der Regionalausschuss ist ermächtigt, neue Aktien der Gesellschaft „Trento Fiere Spa“, mit Sitz in Trient, bis zu einem Betrag von 292.000,00 Euro zu zeichnen.

Art. 2 Fürsorge und Sozialversicherungen

(1) Die Maßnahmen gemäß Art. 66 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 werden für das Jahr 2003 mit einem Betrag in Höhe von 25.823.000,00 Euro neu finanziert.

(2) Die neue Ausgabe, die durch die Anwendung dieses Artikels entsteht, wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrags im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlags für das Jahr 2003 der Autonomen Region Trentino-Südtirol gedeckt.

Art. 3 Friedensrichter

(1) Im Haushalt werden im Ausgabenvoranschlag eigene Kapitel errichtet, um die durch die Veranstaltung von Ausbildungskursen für das Verwaltungspersonal der Friedensrichter und die Erteilung von Aufträgen zur Beratung und Unterstützung des besagten Personals entstandenen Ausgaben zu decken und den Obliegenheiten in Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit der im Art. 29 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. März 2000, Nr. 274 und in der im IV. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. Oktober 2022, Nr. 150 enthaltenen umfassenden Regelung der Wiedergutmachungsjustiz vorgesehenen Zentren für Wiedergutmachungsjustiz nachzukommen.²

(2) Mit Haushaltsgesetz können außerdem neue Kapitel errichtet werden, um die der Region in Sachen Friedensrichter und Verwaltungsorganisation der Justiz anvertrauten Aufgaben zu bewältigen.

Art. 3-bis³ Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Staates in Sachen Strafgesetzgebung und in Anbetracht der Zuständigkeit in Sachen Friedensgerichte und der Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter stellt die Region für die Entscheidungen der Lokalen Konferenz für die Wiedergutmachungsjustiz gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 10. Oktober 2022, Nr. 150 ihr Zentrum für Wiedergutmachungsjustiz zur Verfügung. Die Tätigkeit des Zentrums wird durch eine spezifische Verordnung geregelt.

Art. 4 Personal im Dienst beim Rechnungshof

(1) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dem Personal, das in den Ämtern des Rechnungshofes im Gebiet der Region Dienst leistet, die aufgrund des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 1952, Nr. 38 zuerkannte Zulage laut Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 mit seinen späteren Änderungen nicht mehr entrichtet.

¹ Im ABl. vom 22. Juli 2003, Nr. 29.

² Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 geändert.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 eingefügt und durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 ersetzt.

Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 24. Mai 1992, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge

(1) (...)⁴

(2) (...)⁵

(3) (...)⁶

(4) Die Bestimmungen laut Abs. 1, 2 und 3 gelten für Ereignisse, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes eintreten.⁷

(5) Die Mehrausgaben, die sich aus der Anwendung der Abs. 1 und 2 dieses Artikels ergeben, werden insgesamt auf 5.000.000,00 Euro jährlich geschätzt. Die Ausgaben in Höhe von 2.085.000,00 Euro werden für das Haushaltsjahr 2003 durch entsprechende Kürzung des Fonds gedeckt, der im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr eingetragen ist. Die Ausgabe für die darauf folgenden Jahre wird im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 10. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“ mit Haushaltsgesetz gedeckt.

Art. 6 Finanzielle Deckung

(1) Die neuen Ausgaben, die aus der Durchführung des Art. 1 dieses Gesetzes entstehen, werden durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Betrages gedeckt, der dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre entnommen wird.

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

⁴ Ändert den Art. 10 Abs. 1 und den Art. 18 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 1992, Nr. 4.

⁵ Ersetzt den Art. 18 Abs. 2 des RG vom 24. Mai 1992, Nr. 4.

⁶ Ändert den Art. 18 Abs. 8 des RG vom 24. Mai 1992, Nr. 4.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 ersetzt.